

Wasserversorgungsreglement mit Wassertarif vom 10. Juni 2003 der Einwohnergemeinde Oberlangenegg

Änderung des Wasserversorgungsreglementes

Der Wassertarif wird wie folgt geändert:

WASSERTARIF

II. Jährliche Gebühren und ungemessene Wasserbezüge

	Artikel 2
Grundgebühr	Die Grundgebühr von Fr. 100.-- ^a wird pro Wohnung, Gewerbe und landwirtschaftliche Betriebe erhoben.
Verbrauchsgebühr	Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 1.00 ^b pro m ³
Jährliche Löschgebühr	unverändert
	Artikel 2a
Rabattsystem	unverändert
	Artikel 3
Ungemessene Wasserbezüge	unverändert
	Artikel 4
Mehrwertsteuer	unverändert

III. Schlussbestimmungen

	Artikel 5
Zuständigkeiten	unverändert
	Artikel 6
Inkrafttreten	¹ unverändert
	² unverändert

^a Bis 31.12.2015: Fr. 90.00

^b Bis 31.12.2015: Fr. 0.80

³ unverändert

⁴ Die Änderung vom 12. Oktober 2015 tritt auf den 1. Januar 2016 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

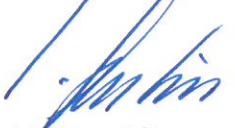
Genehmigungsbeschluss

Der Gemeinderat Oberlangenegg hat diese Änderung am 12. Oktober 2015 beschlossen. Der Beschluss ist zu veröffentlichen.

Oberlangenegg, 12. Oktober 2015

GEMEINDERAT OBERLANGENEGB

Der Präsident:


U. Aeschlimann

Der Sekretär:


R. Wittwer



Mitteilung an:

- Regierungsstatthalteramt Thun (1 Original-Exemplar)
- Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern